

4. Die operative Befragung von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit mit dem Ziel der Aufklärung von Vorkommnissen oder Ersthinweisen auf straftatverdächtige Handlungen

Dem mit Befehls- und Disziplinarbefugnissen¹² ausgestatteten Vorgesetzten im Ministerium für Staatssicherheit obliegt gemäß Ziffer 2.8. der Ordnung Nr. 8/82 über den inneren Dienst im MfS (Innendienstordnung) die Aufgabe, "... den Dienst so zu gestalten und zu organisieren, daß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen exakt eingehalten und die Sicherheit, Ordnung und militärische Disziplin in ihren Dienstbereichen umfassend gewährleistet werden."¹³ Sie haben Disziplinverstöße auszuwerten und in ihrer Führungs- und Leitungsarbeit zu berücksichtigen. Diese Aufgabe beinhaltet die in der Ordnung 14/85 über die Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit im MfS (Disziplinarordnung) formulierte Pflicht des Vorgesetzten, Disziplinverstöße allseitig und gewissenhaft zu untersuchen.¹⁴ Es ist also zunächst Aufgabe des direkten Vorgesetzten, Ordnung, Sicherheit und militärische Disziplin wiederherzustellen, wozu er selbständig, den innerdienstlichen Bestimmungen entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat. Der Vorgesetzte kann in diesem Sinne insbesondere

- erste Befragungen des Mitarbeiters zur Klärung des Sachverhaltes durchführen,
- für die Aufklärung bedeutsame Unterlagen und Gegenstände sichern,

¹²Vgl. Ordnung 14/85 über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit im MfS (Disziplinarordnung, Ziffer 3.4.)

¹³Vgl. Ordnung Nr. 8/82 über den inneren Dienst im MfS (Innendienstordnung)

¹⁴Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 3.8.